

Geschäftsbedingungen für easybank Kreditkarten (Kreditkartenbedingungen)

Gegenüberstellung Geschäftsbedingungen für easybank Kreditkarten (Kreditkartenbedingungen) in der zuletzt mit Ihnen vereinbarten Fassung mit der Fassung August 2022. Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

Die Geschäftsbedingungen für easybank Kreditkarten sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Geschäftsbedingungen für easybank Kreditkarten (Kreditkartenbedingungen) Fassung Dezember 2019, Stand März 2020	Geschäftsbedingungen für easybank Kreditkarten (Kreditkartenbedingungen) Fassung Dezember 2019, Stand März 2020 August 2022
1. Vertragsabschluss	1. Vertragsabschluss
[...] Eine vom KI beantragte persönliche Identifikationsnummer (im Folgenden PIN) wird dem KI in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt sofern eine Zusendung mit dem KI vereinbart ist.	[...] Eine vom KI beantragte persönliche Identifikationsnummer (im Folgenden PIN) wird dem KI in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt sofern eine Zusendung mit dem KI vereinbart ist. Dem KI wird eine vom KI beantragte persönliche Identifikationsnummer (kurz: PIN) getrennt von der Karte zur Verfügung gestellt.
[...]	[...]
5. Rechte des Kreditkarteninhabers	5. Rechte des Kreditkarteninhabers
[...]	[...]
5.2. Verwendung der Karte an Zahlungsterminals [...] NFC-Zahlungen ohne PIN-Eingabe sind grundsätzlich mit EUR 25,00 pro Transaktion beschränkt; dieser Höchstbetrag kann in einzelnen Ländern und/oder bei einzelnen Akzeptanzstellen geringer sein.	5.2. Verwendung der Karte an Zahlungsterminals [...] NFC-Zahlungen ohne PIN-Eingabe sind grundsätzlich mit EUR 25,00 50,- pro Transaktion beschränkt; dieser Höchstbetrag kann in einzelnen Ländern und/oder bei einzelnen Akzeptanzstellen geringer sein.
5.3. Verwendung der Karte im Fernabsatz [...]	5.3. Verwendung der Karte im Fernabsatz [...] Der KI weist dabei durch Bekanntgabe der Kartendaten im Internet die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem KI vereinbarten Limits an das jeweilige VU zu zahlen. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Fernabsatz zählt auch die bargeldlose Bezahlung von Lieferungen und Leistungen von VU, die diese im Rahmen des Mastercard® Identity Check™ Verfahrens bzw. Visa Secure Verfahren anbieten. [...]
[...]	[...]
6. Pflichten des Kreditkarteninhabers	6. Pflichten des Kreditkarteninhabers
[...]	[...]
6.3. Bieten Händler (VU) das 3D Secure Verfahren (Visa Secure Passwort bzw. Mastercard Identity Check) an, ist der KI verpflichtet, dieses zu verwenden. Im Rahmen des 3D Secure Verfahrens wird der KI mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger KI identifiziert. Die Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist kostenlos möglich, auch auf www.easybank.at/3DSecure . Warnhinweis: Aus Sicherheitsgründen behält sich die Bank vor, Transaktionen technisch nicht durchzuführen, falls kein für die jeweilige Transaktion sicheres System verwendet wird. In diesem Fall wird der KI jedoch die Möglichkeit haben, sich im Rahmen einer solchen Transaktion für das von der Bank zu diesem Zeitpunkt bekannt gegebene sichere System zu registrieren und dieses zu nutzen, sofern das VU dieses System anbietet.	6.3. Bieten Händler (VU) das 3D Secure Verfahren (Visa Secure Passwort bzw. Mastercard Identity Check) an, ist der KI verpflichtet, dieses zu verwenden. Im Rahmen des 3D Secure Verfahrens wird der KI mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger KI identifiziert. Die Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist kostenlos in der easybank App möglich. Details dazu auch auf www.easybank.at/3DSSdsecure. Warnhinweis: Aus Sicherheitsgründen behält sich die Bank vor, Transaktionen technisch nicht durchzuführen, falls kein für die jeweilige Transaktion sicheres System verwendet wird. In diesem Fall wird der KI jedoch die Möglichkeit haben, sich im Rahmen einer solchen Transaktion für das von der Bank zu diesem Zeitpunkt bekannt gegebene sichere System zu registrieren und dieses zu nutzen, sofern das VU dieses System anbietet. insbesondere falls der KI sich nicht für das 3D Secure Verfahren registriert hat und der jeweilige Händler (Vertragspartner) die Transaktionsabwicklung über 3D Secure Verfahren anbietet.
6.4. Der KI ist zur Zahlung des Kartentgeltes verpflichtet. [...]	6.4. Der KI ist zur Zahlung des vereinbarten Kartentgeltes verpflichtet. [...]
[...]	[...]
7. Anweisung, Blankoanweisungen	7. Anweisung, Blankoanweisungen, wiederkehrende Zahlungen
[...]	[...]
7.2. Eine unwiderrufliche Anweisung liegt, je nach Art der Kartenverwendung, vor, sobald der KI die PIN eingibt bzw., falls zusätzlich zur PIN-Eingabe eine weitere Bestätigung	7.2. Eine unwiderrufliche Anweisung liegt, je nach Art der Kartenverwendung, vor, sobald der KI die PIN eingibt bzw., falls zusätzlich zur PIN-Eingabe eine weitere Bestätigung

<p>vorzunehmen ist, er diese Bestätigung vornimmt (z.B. bei Zahlungsterminals die OK-Taste drückt), oder er im 3D Secure Verfahren bei Transaktionen auf elektronischem Weg das vom KI selbst gewählte Passwort und die für den jeweiligen Zahlungsvorgang generierte mobile Transaktionsnummer (mobileTAN) eingibt, oder er den Leistungsbeleg unterfertigt, oder er bei kontaktloser Zahlung (NFC-Verfahren) die Karte an einem NFC-Zahlungsterminal vorbeizieht, oder er dem VU telefonisch, elektronisch (über Internet) oder schriftlich sämtliche Kartendaten zur Verfügung stellt, die zur Durchführung der Transaktion erforderlich sind (das sind Vor- und Nachname des KIs, Kreditkartennummer, Gültigkeitsdatum der Kreditkarte, Kartenprüfnummer und die Rechnungsadresse).</p>	<p>vorzunehmen ist, er diese Bestätigung vornimmt (z.B. bei Zahlungsterminals die OK-Taste drückt), oder er bei e-Commerce Transaktionen mit dem im 3D Secure Verfahren bei Transaktionen auf elektronischem Weg das vom KI selbst gewählte Passwort und die für den jeweiligen Zahlungsvorgang generierte mobile Transaktionsnummer (mobileTAN) eingibt, oder er den Leistungsbeleg unterfertigt, oder er bei kontaktloser Zahlung (NFC-Verfahren) die Karte an einem NFC-Zahlungsterminal vorbeizieht, oder er dem VU telefonisch, elektronisch (über Internet) oder schriftlich sämtliche Kartendaten zur Verfügung stellt, die zur Durchführung der Transaktion erforderlich sind (das sind Vor- und Nachname des KIs, Kreditkartennummer, Gültigkeitsdatum der Kreditkarte, Kartenprüfnummer und die Rechnungsadresse).</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
	<p>7.4. Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-Commerce, m-Commerce)</p>
	<p>Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Karte ohne deren Vorlage wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten beim ersten Zahlungsvorgang das Kreditinstitut unwiderprüflich an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.</p>
<p>9. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der Bank</p>	<p>9. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der Bank</p>
<p>9.1. Die Bank hat keinen Einfluss darauf, ob einzelne VU die Karte akzeptieren. Akzeptiert ein VU die Karte nicht, trifft die Bank keine Haftung, es sei denn, die Karte wird wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltswidrigkeit der Bank nicht akzeptiert.</p>	<p>9.1. Die Bank hat keinen Einfluss darauf, ob einzelne VU die Karte akzeptieren. Akzeptiert ein VU die Karte nicht, trifft die Bank keine Haftung, es sei denn, die Karte wird wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltswidrigkeit der Bank nicht akzeptiert. Die Bank haftet nicht für die Weigerung eines Vertragsunternehmens die Karte zu akzeptieren, oder die Nichtdurchführung einer Transaktion aufgrund technischer Störungen, außer dies ist durch ein grob schuldhaftes Fehlverhalten (Tun oder Unterlassen) von der Bank verursacht oder führt zu Personenschäden. Ab Eingang des Zahlungsauftrags bei der Bank haftet die Bank für nicht oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsaufträge verschuldensunabhängig.</p>
<p>9.2. Bei Selbstbedienungseinrichtungen können technische Störungen vorkommen. Die Bank haftet für Schäden, die auf solche von ihr verursachte Störungen zurückgehen.</p>	<p>9.2. entfällt</p>
<p>10. Obliegenheiten und Haftung des Kreditkarteninhabers</p>	<p>10. Obliegenheiten und Haftung des Kreditkarteninhabers</p>
<p>10.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bestimmungen für ihre Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Kreditkartenbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die PIN und die Karte vor einem unbefugten Zugriff zu schützen. Der KI ist dabei insbesondere verpflichtet, die Karte sorgfältig und von der PIN, die geheim zu halten ist, getrennt zu verwahren. Kein sorgfältiges Vorgehen ist insbesondere: • die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsam erlangen können;</p>	<p>10.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bestimmungen für ihre Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Kreditkartenbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die persönlichen Sicherheitsmerkmale (wie insbesondere den PIN, persönliche Passwörter und den App PIN) und die Karte vor einem unbefugten Zugriff zu schützen. Der KI ist dabei insbesondere verpflichtet, die Karte sorgfältig und von der PIN, die geheim zu halten ist, getrennt zu verwahren. Kein sorgfältiges Vorgehen ist insbesondere: • die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsam erlangen können;</p>

<ul style="list-style-type: none"> • die Aufzeichnung der PIN auf der Karte; • die gemeinsame Aufbewahrung der aufgezeichneten PIN mit der Karte; • die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs; • die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung an das VU und dessen Mitarbeiter. Auf keinen Fall darf die PIN bekannt gegeben werden. <p>Bei der Verwendung der PIN und der Kartendaten ist insbesondere darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Aufzeichnung der PIN persönlichen Sicherheitsmerkmale auf der Karte; • die gemeinsame Aufbewahrung der aufgezeichneten PIN persönlichen Sicherheitsmerkmale mit der Karte; • die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs; • die willentliche Weitergabe der Karte oder der Kartendaten persönlichen Sicherheitsmerkmale an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung an das VU und dessen Mitarbeiter. Auf keinen Fall darf die PIN Die persönlichen Sicherheitsmerkmale dürfen auf keinen Fall Dritten bekannt gegeben werden, auch nicht Vertragsunternehmen aus Anlass der Zahlungsabwicklung. Bei der Verwendung der PIN und der Kartendaten ist insbesondere darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden kann.
[...]	[...]
11. Sperre der Karte	11. Sperre der Karte
11.1. [...] Dafür stellt die Bank die international erreichbaren Sperrnotrufnummern +43 (0)5 70 05-588 sowie +43 (0)5 99 06-4500, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar sind, zur Verfügung. Die Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte mit sofortiger Wirkung zu sperren.	11.1. [...] Dafür stellt die Bank die international erreichbaren Sperrnotrufnummern +43 (0)5 70 05-588 +43 (0)5 70 05-588500 sowie +43 (0)5 99 06-4500 , die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar ist sind, zur Verfügung. Die Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte mit sofortiger Wirkung sofort zu sperren.
[...]	[...]
12. Abrechnung	12. Abrechnung
[...]	[...]
12.2. [...] Der KI kann verlangen, dass ihm die Monatsabrechnungen gegen Ersatz der in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für easybank Kreditkarten geregelten Kosten zusätzlich per Post übermittelt werden. [...]	12.2. [...] Der KI kann verlangen, dass ihm die Monatsabrechnungen gegen Ersatz der in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für easybank Kreditkarten geregelten Kosten zusätzlich per Post übermittelt werden-; das Preisblatt darf nur einen angemessenen Kostenersatz vorsehen. [...]
[...]	[...]
13. Fremdwährung	13. Fremdwährung und Manipulationsentgelt
<p>Die Rechnungslegung durch die Bank (Punkt 12.) erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer nicht Euro-Währung berechtigen die Bank, das in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für easybank Kreditkarten geregelte Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen. Erteilt der KI einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, erfolgt dessen Abrechnung in Euro. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Bank als Referenzwechsellkurs den für die jeweilige Währung von Mastercard auf Basis verschiedener Großhandelskurse (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z.B. Bloomberg, Reuters) oder staatlich festgelegter Kurse gebildeten Wechselkurs heran. Dieser Referenzwechsellkurs ist auf www.mastercard.com/global/currencyconversion/ abrufbar. Sollte kein Mastercard Kurs verfügbar sein, ist der Referenzwechsellkurs der von OANDA Corporation für die jeweilige Währung zu Verfügung gestellte (auf www.paylife.at veröffentlichte) Umrechnungskurs. Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechsellkurs zuzüglich der Verkaufsabschlüge.</p> <p>Diese betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 % für EWR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD); • 1,5 % für alle anderen Währungen. <p>Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs wird von der Bank auf der Website www.paylife.at veröffentlicht.</p> <p>Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem der Fremdwährungsumsatz vom jeweiligen VU bei der Bank eingereicht wird. Fällt dieser Tag auf einen Samstag,</p>	<p>Die Rechnungslegung durch die Bank (Punkt 12.) erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro EWR-Zone sowie Kartenumsätze in einer nicht Euro-Währung berechtigen die Bank, das in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für easybank Kreditkarten geregelte Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen. Erteilt der KI einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, erfolgt dessen Abrechnung in Euro. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Bank als Referenzwechsellkurs den für die jeweilige Währung von Mastercard International Incorporated (2000 Purchase Street, Purchase, NY 10577 USA) auf Basis verschiedener Großhandelskurse für den internationalen Devisenmarkt (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z.B. Bloomberg, Reuters) oder (vorrangig) auf Basis staatlich festgelegter Kurse gebildeten Wechselkurs heran. Dieser Referenzwechsellkurs ist auf www.mastercard.com/global/currencyconversion/ abrufbar. Sollte kein Mastercard Kurs verfügbar sein, ist der Referenzwechsellkurs der von OANDA Corporation für die jeweilige Währung zu Verfügung gestellte (auf www.paylife.at veröffentlichte) Umrechnungskurs. Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechsellkurs zuzüglich der Verkaufsabschlüge.</p> <p>Diese betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 % für EWR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD); • 1,5 % für alle anderen Währungen. <p>Der dem KI in Rechnung gestellte sich aus Referenzwechsellkurs und Verkaufsabschlag ergebende Wechselkurs wird von der Bank auf der Website www.paylife.at currency.paylife.at veröffentlicht. Für Landeswährungen von Mitgliedstaaten des EWR, die nicht der Euro sind, findet sich dort auch eine Darstellung der gesamten Währungsumrechnungsentgelte im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 EU-Überweisungs-VO (EU) 2021/1230 als prozentualer Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurse der Europäischen Zentralbank. Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem der Fremdwährungsumsatz vom jeweiligen VU bei der Bank</p>

<p>Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung als am darauffolgenden Bankwerktag eingelangt. Gleiches gilt, wenn die Forderung zwar an einem Werktag bei der Bank einlangt, dies aber nach Geschäftsschluss (18:00 Uhr) erfolgt.</p> <p>Die Abrechnung enthält Fremdwährungsumsatz, den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs sowie den Stichtag der Umrechnung. Auf der Website www.paylife.at kann der KI auch den Wechselkurs am Stichtag der Umrechnung abrufen und so die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen.</p>	<p>eingereicht wird. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung als am darauffolgenden Bankwerktag eingelangt. Gleiches gilt, wenn die Forderung zwar an einem Werktag bei der Bank einlangt, dies aber nach Geschäftsschluss (18:00 Uhr) erfolgt. Für die Umrechnung wird der Referenzwechselkurs verwendet, der von Mastercard International Incorporated am Tag vor der Autorisierung gebildet worden ist, außer der so ermittelte Tag wäre ein Samstag, Sonntag oder anerkannter Feiertag; diesfalls ist der Referenzwechselkurs vom letzten Tag vor der Autorisierung maßgeblich, der weder Samstag, Sonntag noch anerkannter Feiertag war. Der Referenzwechselkurs vom so ermittelten Tag zuzüglich der Verkaufsabschlüsse ist der am Tag der Autorisierung gültige Kurs. Die Abrechnung (Punkt 12) enthält zusätzlich Fremdwährungsumsatz (inklusive Angabe der Währung), den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs sowie den Stichtag der Umrechnung, das Datum der Autorisierung sowie die anfallenden Manipulationsentgelte. Auf der Website www.paylife.at currency.paylife.at kann der KI auch den historische Wechselkurse am Stichtag der Umrechnung abrufen und so die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen. Für jede Karte übermittelt die Bank dem KI unverzüglich, nachdem sie einen Zahlungsauftrag wegen einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder wegen einer Zahlung an Automaten/ Kartenterminals erhalten hat, der auf eine Währung des EWR lautet, die aber nicht der Euro ist, eine elektronische Mitteilung mit den in Artikel 4 Absatz 1 EU-Überweisungs-VO (EU) 2021/1230 genannten Informationen. Ungeachtet des vorherigen Satzes wird eine derartige Mitteilung einmal in jedem Monat versendet, in dem die Bank einen Zahlungsauftrag in der gleichen Fremdwährung erhält. Sofern der KI die easybank App auf seinem Endgerät installiert hat und Push-Nachrichten am Endgerät zugelassen sind, erhält der KI die elektronische Mitteilung nach dem Zahlungsauftrag als eine Push-Nachricht am Endgerät. Hat der KI die easybank App nicht installiert, erhält der KI diese Mitteilung an die letzte der Bank vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die monatliche Mitteilung wird an die letzte der Bank vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet. Der KI kann jederzeit auf die Zusendung dieser, kostenlosen elektronischen Mitteilungen verzichten.</p>
<p>14. Zahlungsverzug und Rückleitungsspesen</p>	<p>14. Zahlungsverzug und Rückleitungsspesen</p>
<p>14.1. Gerät der KI mit der Bezahlung fälliger Beträge in Verzug, hat die Bank Anspruch auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatz der Kosten für Erinnerungsschreiben und Mahnungen, wie sie in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für easybank Kreditkarten geregelt sind, falls den KI ein Verschulden trifft und [...] 	<p>14.1. Gerät der KI mit der Bezahlung fälliger Beträge in Verzug, hat die Bank Anspruch auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatz der Kosten für Erinnerungsschreiben und Mahnungen, wie sie in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für easybank Kreditkarten geregelt sind, wenn die Mahnung ein zweckentsprechender Betreuungsschritt ist und falls den KI ein Verschulden trifft und [...]
<p>14.2. [...] Die Bank hat in diesem Fall auch Anspruch auf das in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für easybank Kreditkarten geregelte Bearbeitungsentgelt.</p>	<p>14.2. [...] Die Bank hat in diesem Fall auch Anspruch auf das den in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für easybank Kreditkarten geregelte Bearbeitungsentgelt Kostenbetrag.</p>
<p>15. Änderungen der Kreditkartenbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte</p>	<p>15. Änderungen der Kreditkartenbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte</p>
<p>15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte werden dem KI von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt bzw. wird die Bank bei der Änderung des Leistungsumfangs und der Entgelte im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen. Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch (z.B. per E-Mail oder über das easy internetbanking) erklärter Widerspruch des KI bei der Bank einlangt. Die Bank wird den KI im Änderungs-</p>	<p>15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte müssen vereinbart werden. Das kann in folgendem Verfahren passieren: Änderungen werden dem KI von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung oder Änderungsfassung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt bzw. wird die Bank bei der Änderung des Leistungsumfangs und der Entgelte im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen und deren Umfang hinweisen. Das Änderungsangebot wird dem KI in Papierform oder auf anderem dauerhaften Datenträger mitgeteilt. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des</p>

<p>angebot darauf aufmerksam machen, dass sein Still-schweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der KI, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen Kreditkartenvertrag sowie die im Rahmen des Kreditkartenvertrages vereinbarten Dienstleistungen vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem KI über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.</p>	<p>Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch (z.B. per E-Mail oder über das easy internetbanking) erklärter Widerspruch des KI bei der Bank einlangt. Die Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Still-schweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der KI, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen Kreditkartenvertrag sowie die im Rahmen des Kreditkartenvertrages vereinbarten Dienstleistungen vor bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite¹ veröffentlichen und dem KI über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen übersenden; auch darauf auf beides wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen. ¹www.easybank.at/easybank/agb</p>
<p>[...]</p> <p>15.3. Die Änderung des Leistungsumfangs der Bank durch eine Änderung nach Punkt 15.1. ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor,</p> <p>(i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist,</p> <p>(ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist,</p> <p>(iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem KI fördert,</p> <p>(iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist,</p> <p>(v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über das easy internetbanking erforderlich ist,</p> <p>(vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über das easybank electronic banking abwickeln kann, erforderlich ist.</p>	<p>[...]</p> <p>15.3. Die Eine Änderung Einschränkung des Leistungsumfangs der Bank (inklusive der Rechte des KI gemäß Punkt 5.) durch eine Änderung nach Punkt 15.1. ist ausgeschlossen ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor,</p> <p>(i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist,</p> <p>(ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist,</p> <p>(iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem KI fördert,</p> <p>(iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist,</p> <p>(v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über das easy internetbanking erforderlich ist,</p> <p>(vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über das easybank electronic banking abwickeln kann, erforderlich ist.</p>
<p>15.4. Auf dem in Punkt 15.1 vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem KI vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. August jeden Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung der für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot verlaublichen VPI-Jahresdurchschnittszahl gegenüber der für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot verlaublichen VPI-Jahresdurchschnittszahl. Falls die Bank in einem Jahr von einer Entgelt-erhöhung absieht, lässt dies das Recht der Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für das letzte Kalenderjahr vor der Entgelterhöhung verlaublichen VPI-Jahresdurchschnittszahl zu derjenigen VPI-Jahresdurchschnittszahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht</p>	<p>15.4. Auf dem in Punkt 15.1 vorgesehenen Weg werden können Änderungen der mit dem KI vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015[⊖] („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) angeboten werden (Erhöhung oder Senkung), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. August jeden Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung der für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot verlaublichen VPI-Jahresdurchschnittszahl gegenüber der für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot verlaublichen VPI-Jahresdurchschnittszahl. Die so angepassten Entgelte bilden die Grundlage für Angebote zur Anpassung der Entgelte in Folgejahren. Falls die Bank in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht (nicht von einer jedenfalls verpflichtend anzubietenden Entgeltensenkung), lässt dies das Recht der Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab gemeinsam mit der nächsten vorge-nommenen angebotenen Entgelterhöhung nachgeholt angeboten werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt-angeboten werden darf, welches der Veränderung der für das letzte Kalenderjahr vor der Entgelt-erhöhung verlaublichen VPI-Jahresdurchschnittszahl zu</p>

	derjenigen VPI-Jahresdurchschnittszahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte akzeptierte Entgelt-erhöhung war, entspricht. Die Entgeltanpassung wird mit Wirkung ab dem 1. August eines jeden Jahres unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angeboten; erfolgt der Vertragsabschluss jedoch innerhalb von zwei Monaten vor dem 1. August eines Jahres, wird eine Entgeltanpassung erst mit 1. August des Folgejahres angeboten.
15.5. Über Punkt 15.3. und Punkt 15.4. hinausgehende Änderungen des Leistungsumfangs bzw. der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs, die auch schriftlich an die Bank, Servicekontakt: easybank Service Center, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, per E-Mail an easy@easybank.at oder über das e-banking erteilt werden kann.	15.5. Über Punkt 15.3. und Punkt 15.4. hinausgehende Änderungen des Leistungsumfangs bzw. der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen aktiven Zustimmung des KIs, die auch schriftlich an die Bank, Servicekontakt: easybank Service Center, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, per E-Mail an easy@easybank.at oder über das e-banking erteilt werden kann.
[...]	[...]
	15.7. Entgelte, die als Prozentsätze ausgewiesen sind oder kurswertbasiert berechnet werden, unterliegen keiner Anpassung nach 15.1. und 15.4.
16. (entfällt)	16. (entfällt)
17. Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des Karteninhabers	17. 16. Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des Karteninhabers
17.1. [...]	17.1. 16.1. [...]
18. (entfällt)	18. (entfällt)
19. [...]	19. 17. [...]
19.1. [...]	19.1. 17.1. [...]
19.2. [...]	19.2. 17.2. [...]
[...]	[...]